

**Resolution
verabschiedet
vom 35. DPT**



**35. Deutscher Psychotherapeutentag
16. November 2019 in Berlin**

Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG):

Keine Experimente mit psychisch kranken Patientinnen und Patienten!

Keine Aushöhlung des Gesundheitsdatenschutzes!

Der Druck zur Nutzung gespeicherter Daten und digitaler Technologie im Gesundheitssektor wächst rasant. In einem „Manifest für die Digitalisierung im Gesundheitssektor“ forderten kürzlich 47 Unternehmen aus der IT-Branche, Deutschland „müsse sich stärker für digitale Innovationen öffnen, um nicht von Großkonzernen aus dem Ausland überrollt“ zu werden, „Datenschutz dürfe nicht länger als Totschlag-Argument verwendet werden“ und „das System müsse sich im Sinne des Patientenwohls“ anpassen. Es kommt diesen Forderungen entgegen, wenn nun im DVG das Tor zur Kassenfinanzierung digitaler Anwendungen in der Regelversorgung der 70 Millionen gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland weit geöffnet wird.

Der Deutsche Psychotherapeutentag begrüßt grundsätzlich die im DVG vorgesehene Finanzierung von Gesundheits-Apps durch die gesetzliche Krankenversicherung. Gerade für die Behandlung psychisch kranker Patientinnen und Patienten muss aber sichergestellt sein, dass der wissenschaftliche Nachweis ihrer Wirksamkeit vor der Anwendung solcher Apps in der Krankenversorgung erbracht wurde. Der Deutsche Psychotherapeutentag fordert deshalb, in der Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit sicherzustellen, dass die Wirksamkeit von Gesundheits-Apps nach wissenschaftlichen Standards in Studien mit Kontrollgruppen nachgewiesen werden muss, um die Patientensicherheit nicht zu gefährden.

Der DPT unterstreicht, dass nur Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Ärztinnen und Ärzte die fachliche Qualifikation haben, um den Einsatz von Gesundheits-Apps zu beurteilen, nicht aber Beraterinnen oder Berater von Telefonhotlines der Krankenkassen. Die Anwendung von „Gesundheits-Apps“ muss in ein fachgerechtes therapeutisches Behandlungskonzept eingebettet sein und kann dieses nicht ersetzen. Es ist nicht zu vertreten, dass psychisch erkrankte Erwachsene oder Kinder und Jugendliche von Internetangeboten zweifelhafter Qualität davon abgehalten werden könnten, sich frühzeitig in eine fachlich qualifizierte Therapie zu begeben.

Die bei den gesetzlichen Krankenkassen gespeicherten Daten ihrer Versicherten sollen künftig an einer zentralen Stelle zusammengefügt und dann umfassend der Forschung zur Verfügung gestellt werden. Ein Widerspruchsrecht der Versicherten sieht das DVG nicht vor, womit das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung missachtet wird. Die umfangreichen Bedenken im Hinblick auf den Datenschutz, die sowohl in der öffentlichen Anhörung des Gesetzesentwurfes im Bundestag als auch vom Bundesrat vorgebracht wurden, werden vom Deutschen Psychotherapeutentag geteilt. Die von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu ihren Patientinnen und Patienten erstellten Daten sind besonders sensibel. Der Schutz dieser Daten muss unantastbar bleiben!